

**NVR-Gebiet: alle**  
**Städte**  
**Kreise**  
**Gemeinden**  
**Verkehrsunternehmen ÖPNV/SPNV**

Unser Zeichen:  
Fr (ÖPNV), Wi (SPNV)

Durchwahl: -6651 (ÖPNV) / -6650 (SPNV)  
E-Mail: [holger.fritsch@nvr.de](mailto:holger.fritsch@nvr.de); [joachim.wirths@nvr.de](mailto:joachim.wirths@nvr.de)

12. Februar 2019

## **ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung des NVR und des Landes NRW gemäß §§ 12, 13 ÖPNVG NRW bis 31. März 2019**

- (1) Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung**
- (2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen**
- (3) Sachstand über den Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen**

«anrede\_unten»,

bis **spätestens zum 31. März d. J.** bieten wir Ihnen Gelegenheit, neue Investitionsvorhaben des ÖPNV und des SPNV zur Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW anzumelden. Mit gleicher Frist benötigen wir eine Bestätigung bereits eingeplanter Maßnahmen sowie den Sachstand zum Abschluss der vor dem 01.01.2008 bewilligten und noch laufenden sogenannten §12-ALT-Maßnahmen.

### **(1) Zur Anmeldung neuer Vorhaben**

#### **Anmeldungen zur Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung des ZV NVR**

Soweit Sie Zuwendungen für ein neues ÖPNV-/SPNV-Investitionsvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß den Weiterleitungsrichtlinien des NVR für das Förderprogramm 2019 bis 2023 beantragen wollen, bitten wir um Zusendung Ihrer Anmeldeunterlagen. Ein Finanzierungsantrag wird erst für den Fall der Programmaufnahme erforderlich.

Die Weiterleitungsrichtlinien des NVR sowie das Anmeldeformular (Anlage F-1) sind auf der Internetseite des NVR unter [http://www.nvr.de/3\\_1\\_nvr.php](http://www.nvr.de/3_1_nvr.php) eingestellt. Bitte senden Sie uns die Anmeldeunterlagen in einfacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form zu (als E-Mail-Dateianlage oder via Download-Link). Der NVR wird die angemeldeten Vorhaben auf ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit prüfen und nach ihrer Dringlichkeit bewerten. Die Einplanung bzw. Programmaufnahme der Vorhaben erfolgt voraussichtlich am 28. Juni diesen Jahres durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV NVR. Bei größeren Maßnahmen (z. B. große P+R-Anlage, Haltestellenprogramm) bitten wir, die Realisierung in Baustufen zu prüfen und ggf. entsprechend anzumelden. Die Fördergegenstände sind in gekürzter Fassung in der Anlage zu diesem Schreiben enthalten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung bitten wir – soweit diese die u. g. Kriterien erfüllen – zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

Wir bitten um Beachtung, dass Investitionen in Betriebsleitsysteme (RBL / ITCS) und in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM) bis zur Notifizierung der Weiterleitungsrichtlinie des ZV NVR durch die EU-Kommission nicht gefördert werden können (weder Neubewilligungen noch Bewilligungen von Änderungsanträgen). Weitergehende Informationen hierzu finden Sie in der Beschlussvorlage zu TOP 11 der Sitzung der Verbandsversammlung des ZV NVR am 30.11.18; öffentlich zugänglich über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des NVR). Wann die Förderung wieder aufgenommen werden kann, hängt von der Verfahrensdauer ab, welche derzeit nicht absehbar ist.

Der NVR fördert die Bau- und Grunderwerbsausgaben der eingeplanten Investitionsmaßnahmen mit 90 %, Erneuerungsmaßnahmen mit 40 % im Regelfall der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich gewährt der NVR für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen – mit Ausnahme von Erneuerungsmaßnahmen im ÖPNV – eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3 % bzw. 5 % (bei Schienenmaßnahmen, wenn dem NVR zum Zeitpunkt der Bewilligung in ausreichender Höhe Regionalisierungsmittel zur Verfügung stehen) der durch den ZV NVR festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags.

### **Anmeldungen zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse**

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen: vgl. Anlage mit den Fördergegenständen. Die Maßnahmen sind beim ZV NVR spätestens bis zum 31. März eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird.

Abweichende Fristen gelten für:

- Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW) sowie Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen (§ 13 Absatz 1 Nr. 7 ÖPNVG NRW): Diese können ohne Anmeldefrist ganzjährig angemeldet werden.
- Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms: Diese sind spätestens bis zum 30. September des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraums zwei Jahre vorausgeht.

Hinweise zur Anmeldung von

**„Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen“ (§ 13 Absatz 1 Nr. 3 ÖPNVG NRW).**

- Bis zur Fertigstellung des landesweiten Gutachtens zum Erneuerungsbedarf ist die Landesförderung auf zeitkritische, äußerst dringliche und unabweisbare Vorhaben beschränkt. Zudem liegt der Fokus auf linienbezogenen, zusammenhängenden Maßnahmen.
- Der Fördersatz für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 ÖPNVG NRW ist auf höchstens 40 % der zwf. Investitionsausgaben begrenzt.

Hinweise zur Anmeldung von

**„Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV“ (§ 13 Absatz 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW).**

Maßnahmen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, sind grundsätzlich zur Förderung aus Mitteln nach § 13-ÖPNVG NRW anzumelden.

- Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadtbahnen, Straßenbahnen oder Bussen zur barrierefreien Gestaltung mit zuwendungsfähigen Investitionsausgaben von mindestens 100.000 Euro.
- Dabei ist die Förderung von Maßnahmenpaketen bestehend aus mehreren Haltestellen möglich, sofern diese Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind, das sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers erstreckt. Dies ist entsprechend darzustellen.
- Zur Zuwendungsfähigkeit einzelner Elemente des barrierefreien Haltestellenausbaus:
  - Zuwendungsfähig sind: Fahrgastunterstände, Sitzgelegenheiten, Haltestellenschild mit Linienbezeichnung, Informations- und Fahrplantaafeln, Beleuchtung mit Netzanschluss oder Solarbetrieb, Abfallbehälter, Taktile Leiteinrichtungen/Blindenleitstreifen (auch Nachrüstung), auch im engeren Umfeld der Haltestelle. Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Maßnahmen an der umgebenden Straßenverkehrsanlage zur Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen im engeren Umfeld der Haltestelle
  - Nicht zuwendungsfähig sind: Maßnahmen, an Haltestellen, die ausschließlich dem freigestellten Schülerverkehr oder Fernbusverkehr dienen. Voraussetzung für eine Zuwendung ist der genehmigte Linienbetrieb gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG); P+R-Stellplätze; B+R-Stellplätze; Ladeinfrastruktur für E-Bikes, Elektroautos und Pedelecs; Wartehallen in Eigentum von Werbeunternehmen; Werbevitriolen und Werbeanlagen; ergänzende Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung an Lichtsignalanlagen; Fernbusbahnhöfe.
- Die generelle Förderhöchstgrenze beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus, die die o. a. Kriterien nicht erfüllen (z. B. sollen die Herstellung der Barrierefreiheit und der Bau einer B+R-Anlage aus wirtschaftlichen Gründen in einer Maßnahme abgewickelt werden), können zur Förderung aus Mitteln nach § 12 angemeldet werden. Soweit eine Maßnahme zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG nicht in den Maßnahmenkatalog des Landes aufgenommen werden sollte, erkennt der NVR die Anmeldung auch für eine etwaige Förderung nach § 12 ÖPNVG an.

Die Anmeldung nach § 13 ÖPNVG NRW hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in dreifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie die Anmeldeunterlagen zusätzlich in elektronischer Form (als E-Mail-Dateianlagen oder via Download-Link). Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Anmeldung das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge.

Der ZV NVR prüft die Anmeldungen und erstellt bis Ende Juli jeden Jahres einen Teil-Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Programmaufnahme durch das Land NRW. Aus den Teil-Maßnahmenkatalogen aller drei Zweckverbände / AöR stellt das Land einen Maßnahmenkatalog auf. Nach Programmaufnahme durch das Land werden Sie vom ZV NVR über die Einplanung informiert. Der ZV NVR ist zudem Bewilligungsbehörde für Fördervorhaben nach § 13 ÖPNVG NRW.

## (2) Zur Bestätigung eingeplanter Maßnahmen

Für alle bereits im Förderprogramm des NVR enthaltenen, jedoch bisher nicht bewilligten Maßnahmen bitten wir um Bestätigung, dass diese wie beantragt durchgeführt werden sollen bzw. um Mitteilung für den Fall einer wesentlichen Planungsänderung, einer Kostenänderung oder einer Änderung des beabsichtigten Baubeginns.

## (3) Zum Sachstand über den Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen (vor dem 01.01.2008 bewilligt)

Soweit Sie Zuwendungsempfänger/in einer laufenden Fördermaßnahme sind, die vom Land NRW bzw. durch die Bezirksregierung Köln vor dem 01.01.2008 bewilligt worden ist (sogenannte „§ 12-ALT-Maßnahme“), fordern wir Sie hiermit bis zum 31. März 2019 zur Abgabe des **Sachstands über den Abschluss der Fördermaßnahme mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises** auf. Bei Abstimmungsbedarf bitten wir Sie, möglichst kurzfristig auf uns zuzukommen.

### Weitere Hinweise

**Im Förderprogramm des NVR bereits enthaltene Maßnahmen, die auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können, sollten von Ihnen zurückgezogen werden.** Darüber hinaus sehen die Förderrichtlinien des NVR vor, dass Maßnahmen, die länger als drei Jahre im Programm enthalten sind, ausgeplant werden können.

Für die **Vergabe von Aufträgen** zu Fördermaßnahmen sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (jedem Zuwendungsbescheid beigelegt) zu beachten. Welche Regelungen für den jeweiligen Einzelfall maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger jeweils in eigener Verantwortung, ggf. unter Hinzuziehung geeigneter Fachleute, zu ermitteln. Vergaberechtliche Auskünfte gehören nicht zum Aufgabenspektrum des NVR.

**Für Rückfragen haben wir Ihnen eine Liste der Ansprechpartner/-innen zur ÖPNV-/ SPNV-Investitionsförderung beim NVR angefügt.**

Mit freundlichen Grüßen  
Nahverkehr Rheinland GmbH

  
Dr. Norbert Reinkober

  
Heiko Sedlaczek

Anlagen:

Fördergegenstände des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Ansprechpartner zur Investitionsförderung beim NVR

## Fördergegenstände des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) fördert Investitionen in den ÖPNV/SPNV aus vom Land gewährten Zuwendungen der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet die Verbandsversammlung des ZV NVR. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Weiterleitungsrichtlinien des ZV NVR vom 04.12.2008, zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung am 30.11.2018 (ÖPNV-Invest-RL ZV NVR, ÖPNV-Invest-RL – RBL/EFM – ZV NVR und gesonderte Regelungen (nachfolgend verkürzte Wiedergabe)).

### 1. Schienenwege des ÖPNV/SPNV sowie Seilbahnen und Infrastruktur für Personenfähren des ÖPNV

Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßenbahnen und des SPNV einschließlich Haltestellen sowie von Seilbahnen des ÖPNV.

### 2. Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV/SPNV

Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung.

### 3. Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Bussonderspuren

Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung sowie bei Bushaltestellen die Aufstellflächen für Fahrgäste. Bushaltestellenbuch auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft in Ausnahmefällen möglich, soweit diese nachweislich zur Beschleunigung und Sicherheit des ÖPNV beitragen und wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme des kommunalen Straßenbaus gefördert werden kann. Die Anlage von Bussonderspuren auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft ist grundsätzlich förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über der Bagatellgrenze gemäß 1.4.1. j) und unterhalb der Bagatellgrenze der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) von 200.000,- EUR liegen.

### 4. Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und Infrastruktur für öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)

Neubau und Ausbau von P+R-Anlagen, B+R-Anlagen sowie der Infrastruktur von öffentlichen Fahrradverleihsystemen (öFVS) an Haltestellen bzw. Verkehrsstationen des ÖPNV.

### 5. Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des ÖPNV

Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) insbesondere von ortsfesten Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweiten Fahrplanauskunftssystemen sowie der Steuerung von Lichtsignalanlagen zur Beschleunigung des ÖPNV.

### 6. Sonstige Investitionsmaßnahmen: Erneuerung und Sicherheit

- a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur mit Funktionsverbesserung. Ausgaben für die Planung und Vorbereitung dieser Maßnahmen werden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW nur für Stationen des SPNV gewährt.
- b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV.

### 7. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen sowie der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen. Gefördert werden insbesondere

- a) ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und Fahrplanauskunftssysteme (Internet, Mobilfunk),
- b) Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Busbeschleunigung.

### 8. Betriebsleitsysteme (RBL / ITCS) – Förderung ist bis zur Notifizierung der Weiterleitungsrichtlinie ausgesetzt

Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) von RBL / ITCS im ÖPNV zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen, der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie der Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit.

### 9. Elektron. Fahrgeldmanagement (EFM) – Förderung ist bis zur Notifizierung der Weiterleitungsrichtlinie ausgesetzt

Erst-Einrichtung und Erweiterung des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) (Hintergrundsystem bzw. Komponenten in der Leitstelle). Die Ausstattung der Fahrzeuge und des Personals mit den erforderlichen Geräten oder Geräteerweiterungen ist nicht förderfähig (mit Ausnahme der Erstausrüstung). Die gegebenenfalls für die Fahrzeugkomponenten erforderliche Software ist nur im Zusammenhang mit dem Hintergrundsystem förderfähig. Die Geräteausstattung wie auch das Hintergrundsystem sind so auszuwählen, dass die erforderliche Kompatibilität für das landesweite EFM einschließlich der Folgestufen wie auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Tarifstrukturen in NRW gewährleistet sind.

## **Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW**

Gemäß § 15 ÖPNVG NRW ist der ZV NVR Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart wurden. Neue Fördervorhaben sind beim ZV NVR anzumelden. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet das Land NRW. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie weitergehende Regelungen des Landes.

Mit dem Inkrafttreten der ÖPNVG-Novelle zum 28.12.16/01.01.17 hat das Land NRW die im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG stehenden Fördergegenstände erweitert.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sind alle Maßnahmen mit Ausnahme der Förderungen nach den Nrn. 6 und 7 des § 13 Absatz 1 (siehe unten) spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird. Abweichend hiervon sind Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms bis spätestens zum 30.09. des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraumes zwei Jahre vorausgeht.

Der ZV NVR wird die Anmeldungen prüfen und einen Vorschlag für einen Teil-Maßnahmenkatalog aufstellen bzw. fortschreiben. Die Entwürfe der Teil-Maßnahmenkataloge werden bis zum 31.07. eines Jahres dem Landesverkehrsministerium übersandt. Dieses stellt aus den Teil-Maßnahmenkatalogen einen Maßnahmenkatalog auf.

### **§ 13 ÖPNVG NRW**

#### **Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse**

(1) Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem GVFG, dem Entflechtungsgesetz sowie weiteren Mitteln Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, sowie
8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

(2) Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes sind vorrangig aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu finanzieren. Diese Maßnahmen können vom Land nach Anhörung der jeweils betroffenen Zweckverbände ergänzend gefördert werden. Die vom Land gewährte ergänzende Förderung wird auf die Förderung der Zweckverbände nach § 12 angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Absatz 1 gefördert werden.



## Ansprechpartner zur Investitionsförderung

**Telefon:** (0221) 20 80 8 – 0; Durchwahl siehe Tabelle  
**Telefax / PC-Fax:** (0221) 20 80 8 – 40 / (0221) 20 80 8 – 8 + Durchwahl  
**E-Mail:** [Vorname.Nachnahme@nvr.de](mailto:Vorname.Nachnahme@nvr.de); [info@nvr.de](mailto:info@nvr.de)  
**Internet:** [www.nahverkehr-rheinland.de](http://www.nahverkehr-rheinland.de)

**Geschäftsführer der NVR GmbH:** **Dr. Norbert Reinkober**  
**Heiko Sedlaczek**  
**Michael Vogel**

		<b>Durchwahl</b>
<b>Programm, Finanzierung</b>	<a href="#">Ilona Wunsch</a>	-6673
	<a href="#">Ute Scherz (Zahlungsverkehr)</a>	-6675
	<a href="#">Susanne Ziglowski (Zahlungsverkehr)</a>	-19
<b>SPNV-Investitionsförderung</b>	<a href="#">Joachim Wirths (Bereichsleiter)</a>	-6650
	<a href="#">Guido Trösser-Berg (stellv. Bereichsleiter)</a>	-6677
	<a href="#">Christof Bollé</a>	-6656
	<a href="#">Tilman Gaertner</a>	-6659
	<a href="#">Florian Koll</a>	-6644
	<a href="#">Andreas Lindlau (regionale Konzepte)</a>	-6679
	<a href="#">Christoph Meens</a>	-6657
	<a href="#">Dirk Sommerfeld</a>	-6658
<b>ÖPNV-Investitionsförderung</b>	<a href="#">Holger Fritsch (Bereichsleiter)</a>	-6651
	<a href="#">Christoph Züll (stellv. Bereichsleiter)</a>	-6652
	<a href="#">André Thiemermann (regionale Konzepte)</a>	-6660
<b>Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM); Informations-/Kommunikationssysteme (z. B. ITCS)</b>		
	<a href="#">Gerd Krämer</a>	-6654
	<a href="#">Tobias Stehr</a>	-6661
<b>Neue Technologien gem. § 13 Abs. 1 ÖPNVG NRW</b>		
	<a href="#">Helga Schiefer</a>	-6674
	<a href="#">Simon Horz</a>	-6662
<b>Region Köln</b>		
Stadt Köln, Stadt Leverkusen,	<a href="#">Claudia Kábbe</a>	-6655
Rheinisch-Bergischer Kreis,	<a href="#">Gerd Krämer</a>	-6654
Oberbergischer Kreis	<a href="#">Christoph Züll</a>	-6652
<b>Region Bonn / Rhein-Sieg / Rhein-Erft</b>		
Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis,	<a href="#">Anja Forst</a>	-6653
Rhein-Erft-Kreis	<a href="#">Tobias Stehr</a>	-6661
<b>Region Aachen</b>		
Stadt Aachen, Städteregion	<a href="#">Helga Schiefer</a>	-6674
Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen	<a href="#">Simon Horz</a>	-6662

Hinweis: Für einzelne Fördermaßnahmen sind Abweichungen von der o. a. Zuordnung möglich.